



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

**Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer
zur Wirksamkeit der Regelungen des Ordnungsgeldverfahrens
gemäß § 335 HGB wegen nicht rechtzeitiger Veröffentlichung
des Jahresabschlusses**

**erarbeitet durch den
Ausschuss Gesellschaftsrecht**

Mitglieder:

Rechtsanwalt Dr. Fritz-Eckehard **Kempter**, München (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim **Fritz**, Frankfurt
Rechtsanwalt Rolf **Koerfer**, Köln
Rechtsanwalt Dr. Dietrich **Max**, Düsseldorf
Rechtsanwalt und Notar Wulf **Meinecke**, Hannover
Rechtsanwalt Ludwig **Rüdiger**, Hamburg
Rechtsanwalt Jürgen **Wagner** LL.M., Konstanz
Rechtsanwalt Dr. Stephan **Zilles**, Essen

Rechtsanwältin Mirja **Nieke**, M.A., BRAK, Berlin

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Notarverein
Bundesverband der Freien Berufe

Juli 2010

BRAK-Stellungnahme-Nr. 14/2010

Die Stellungnahme ist im Internet unter www.brak.de/Stellungnahmen einzusehen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist als Dachverband der 27 regionalen deutschen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH die gesetzliche Vertretung der ca. 155.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie tritt für die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Anwaltschaft ein. Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Wirksamkeit der Regelungen des Ordnungsgeldverfahrens nach § 335 HGB wegen nicht rechtzeitiger Veröffentlichung des Jahresabschlusses.

I.

Die Bundesrechtsanwaltskammer teilt grundsätzlich die Auffassung des Bundesministeriums der Justiz, dass sich die Regelungen in § 335 HGB bewährt und sowohl zu einer höheren Veröffentlichungsquote als auch einer Beschleunigung der Erfüllung der Pflichten zur Offenlegung der Jahresabschlüsse geführt haben. Allerdings haben diese Bestimmungen in der Praxis auch Unmut ausgelöst.

II.

Letzteres beruht insbesondere auf folgendem:

1.

Die elektronische Einreichung beim elektronischen Bundesanzeiger war und ist mit diversen Anwendungsschwierigkeiten verbunden. So wurden die Masken für die Vornahme der notwendigen Eingaben mehrfach geändert. Besonders ärgerlich war, dass der Eingebende, soweit er die Eingabe selbst und nicht durch einen Fachmann (Steuerberater o.ä.) vornahm, keinen Bestätigungsvermerk für die Eingabe erhielt. In mehreren Fällen bedeutete dies praktisch:

Die Mandanten hatten als EDV-Leute ausgebildet die notwendigen Eingaben fristgerecht getätigt. Sie konnten jedoch den Zeitpunkt der Eingabe nicht nachweisen, weil sie keine Eingangsbestätigung vom elektronischen Bundesanzeiger erhielten. Auf Nachfrage wurde ihnen erklärt, solche Bestätigungen würden nicht erteilt. Im Übrigen seien die Server und die entsprechenden Einrichtung mehrfach geändert worden, so dass historisch nichts zurück verfolgt werden könne. Im Ergebnis führte dies dazu, dass die Mandanten die fristgerechte Eingabe nicht nachweisen konnten, weshalb sie mit einem Ordnungsgeld belegt wurden.

Um dies zu vermeiden, sind die Mandanten praktisch auf die Einschaltung eines Steuerberaters angewiesen, weshalb die Bestimmung des § 325 HGB hier zusätzliche Bürokratiekosten verursacht. Entsprechend wurde beklagt, dass der Verwaltungsaufwand immens und demgegenüber der Nutzen relativ gering sei.

2.

Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt vor, den Ordnungsgeldrahmen zu überdenken. Sind 1-Mann-Gesellschaften mit einem Jahresumsatz von bis zu 50.000 Euro betroffen, so ist für diese die in § 335 HGB vorgesehene Mindeststrafe von 2.500 Euro absolut unverhältnismäßig. Bei einem Großunternehmen ist eine auf 25.000 Euro limitierte Sanktion aber vermutlich nicht besonders wirkungsvoll. Der Gesetzgeber sollte den ausführenden Verwaltungsorganen bzw. Gerichten die Möglichkeit geben, den Mindeststrafrahmen dann unterschreiten zu können, wenn in der Person des Handelnden offensichtlich nur geringes Verschulden vorliegt.

3.

Ungelöst scheint auch das Problem zu sein, dass bei Wechsel des Geschäftsjahres häufig noch Mahnungen herausgehen, die auf das alte Geschäftsjahr abzielen, ohne zu berücksichtigen, dass die entsprechenden Verpflichtungen dann ggf. wesentlich später zu erfüllen sind. Hier müsste also die Software noch derart präzisiert werden, dass Satzungsänderungen, die das Geschäftsjahr betreffen, mit der Erinnerungs-/Mahnfunktion im Hinblick auf die Eingabe der entsprechenden Unterlagen verknüpft werden.

III.

Um eine abschließende Aussage zur Wirksamkeit der Regelungen des Ordnungsgeldverfahrens nach § 335 HGB treffen zu können, müssten aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer weitere empirische Daten vorliegen. Die Quote derjenigen Unternehmen, die ihre Jahresabschlüsse 2006 und 2007 bisher vorgelegt haben, ist hierfür nicht ausreichend. Die Bundesrechtsanwaltskammer regt an, Daten dazu zu erheben und vorzulegen, wie viele der Unternehmen ihre Jahresabschlüsse verspätet im Sinne von § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB vorgelegt haben und wie lange die durchschnittliche Fristüberschreitung gedauert hat. Interessant wäre in diesem Zusammenhang auch, wie viele der Unternehmen, die ihrer Vorlagepflicht für die Jahre 2006 und 2007 nachgekommen sind, ihre Jahresabschlüsse erst vorgelegt haben, nachdem ein Ordnungsgeld gegen sie festgesetzt worden ist.

Anhand solcher Daten könnte festgestellt werden, ob allein die gesetzliche Androhung eines Ordnungsgeldes gemäß § 335 HGB die rechtzeitige Vorlegung bewirkt hat oder ob erst die Einleitung eines Ordnungsgeldverfahrens oder sogar die Festsetzung eines Ordnungsgeldes zur Vorlage des Jahresabschlusses geführt haben. Dies wiederum würde die Beurteilung ermöglichen, ob die gegenwärtige Regelung auch in ihrer praktischen Umsetzung hinreichend effektiv ist.
